Anlage zur Fachförderrichtlinie des Amtes für Wirtschaftsförderung
Förderprogramm f. "Wachstum und Kompetenz im Leipziger Mittelstand" (Mittelstandsförderprogramm)

Steckbrief zur Maßnahme

MP22G04 – Gründungsförderung

Ziel der Maßnahme

Eine lebendige Gründerszene ist Motor für Wachstum und Fortschritt. Sie stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Wirtschaft, fördert Innovationen und schafft neue Arbeitsplätze. Deshalb hilft die Stadt Leipzig beim Start in die Selbstständigkeit.

Diese Fördermaßnahme soll das Wachstum von neu gegründeten Unternehmen fördern und Arbeitsplätze in Leipzig schaffen.

Spezifische Fördervoraussetzung

Wer wird gefördert

Gefördert werden können kleinste, kleine und mittlere Unternehmen mit Hauptsitz in Leipzig des verarbeitenden Gewerbes, des produzierenden Handwerks und technologie- und wissensorientierter Dienstleistungen.

Die Unternehmensgründung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Maßgebend ist hier der Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit gemäß Gewerbeanmeldung oder die Erteilung einer Steuernummer.

Von einer Förderung ausgeschlossene Unternehmen:
siehe Auflistung auf der Homepage www.leipzig.de/mittelstandsprogramm

Was wird gefördert

Gefördert werden Vorhaben zur Umsetzung des Unternehmenskonzeptes unter folgenden Voraussetzungen:

- Ein plausibles und tragfähiges Gründungskonzept und bisherige betriebswirtschaftliche Kennzahlen/Betriebsergebnisse sollen dem Antrag beigelegt werden.
- Eine Beschreibung des zu unterstützenden Vorhabens (Projekt) liegt vor.
  - Notwendige Verträge dürfen vor Antragstellung noch nicht unterzeichnet sein.
  - Das Vorhaben wird erstmalig durchgeführt, z. B.:
    - es soll der erste Arbeitsvertrag (sozialversicherungspflichtig) geschlossen werden,
    - es soll der erste gewerbliche Mietvertrag unterschrieben werden,
    - es soll das erste corporate design umgesetzt werden,
    - es soll die erste Produktzertifizierung durchgeführt werden.
- Eine positive Stellungnahme zum Gründungsvorhaben und der Kostenschätzung im Unternehmenskonzept der zuständigen Kammer liegt vor. Alternativ wird ein erhaltener Gründungskredit einer Geschäftsbank anerkannt.
- Das Unternehmen wird im **Haupterwerb** gewinnorientiert geführt (Nachweis über Gewerbeanmeldung oder Steuererklärung).
- Zustimmung zur **Veröffentlichung** von Bezeichnung des Vorhabens, des Unternehmensnamens und der Förderhöhe durch die Stadt Leipzig.

- Bei der Zuwendung handelt es sich in der Regel um eine **De-minimis-Beihilfe** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Der zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten De-minimis-Beihilfe **200.000 €**. - Das Vorhaben soll nicht durch Bundes- oder Landesförderprogramme förderfähig sein.	
Zuwendungsfähig sind Ausgaben für	- Sachkosten (bei Mieten netto-Kaltmieten) - Personalkosten für Arbeitnehmer (AN-brutto + 15% Gemeinkosten) - Investitionen
nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für	- Catering oder Bewirtung - Personal, ab dem siebten Monat - Kosten der Geschäftsführung - Miete, ab dem siebten Monat - Standardbetriebsausstattung, wie zum Beispiel Möbel, Technik - gebrauchte Wirtschaftsgüter - Ersatzinvestitionen - Kosten zur Erstellung eines Businessplanes - Kosten der Aufnahme der Geschäftstätigkeit (Verwaltungsgebühren) - Verbrauchsmaterial[1] - Mieten, Leasing und Kauf von Fahrzeugen
Art und Höhe der Förderung	
Art	Die Zuwendung erfolgt als **Projektförderung**. Sie wird als Kostenanteilsfinanzierung als einmaliger **nicht rückzahlbarer Zuschuss** zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.
Höhe	Der **Regel-Fördersatz** beträgt **30 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei der Festlegung des konkreten Fördersatzes (**Standortbonus**) würdigt das Amt für Wirtschaftsförderung positive Wirkungen der Unternehmertätigkeit auf den Wirtschaftsstandort Leipzig im Hinblick auf: - **ökologische Nachhaltigkeit**, wenn Geschäftsmodell Ressourceneffizienz steigert - plus 20 %-Punkte max. - **soziale Nachhaltigkeit**, bei Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze - plus 20 %-Punkte max. - **regionale Beschaffung** / Auftragsvergabe / Zusammenarbeit - plus 10 %-Punkte max. - **überregionalen Absatz** - plus 10 %-Punkte max. Der **maximale Fördersatz** kann bis zu **60 %** betragen.
Höchstbetrag	Die nachfolgenden **Förderhöchstbeträge** gelten sowohl <u>je Antrag</u> als auch <u>je Förderjahr</u> (jährliche Förderhöchstbeträge). Es kann eine Fördersumme von **max. 5.000 €** ausgezahlt werden. Antragstellern aus einer Hochtechnologiebranche (z. B. Biotechnologie, Informations- und Kommunikationstechnologie) kann eine Fördersumme von **max. 10.000 €** ausgezahlt werden.

[1] Material, welches für die vollständige Funktionalität eines Gerätes oder zur Bewältigung von Dienstleistungsaufgaben unerlässlich ist. Zu den Verbrauchsmaterialien zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Sie werden bei der Erstellung eines Produktes verbraucht und gehen in dieses ein. Auch dazu zählen beispielsweise Büromaterialverbrauch und Verpackungsmaterialverbrauch.

Rechtsanspruch	Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
Haushaltsvorbehalt	Die finanziellen Mittel des Amtes für Wirtschaftsförderung stehen unter Haushaltsvorbehalt. Das heißt, dass erst nach Freigabe des städtischen Haushaltes durch die Landesdirektion Sachsen über diese Mittel verfügt werden kann. Diese Entscheidung fällt Mitte des jeweiligen Jahres. Vorher sind ggf. keine Auszahlungen möglich. Bei Nicht-Genehmigung oder Kürzungen im Haushalt kann sich dies auf das Mittelstandsförderprogramm auswirken.
Antragstellung	
Zeitpunkt/Frist	Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Ein Antrag kann nur für Projekte gestellt werden, die noch nicht begonnen wurden. Mit **Eingang** des Antrages im Amt gilt die **Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn** als erteilt. (Bitte beachten Sie die **Postlaufzeit**, bevor Sie mit der Umsetzung beginnen!)
Unterlagen	**Einzureichen sind:** **Antragsformular** mit - Finanzierungsplan (inkl. Auflistung **aller** vorhabenbezogenen Ausgaben) - de-minimis-Erklärung über frühere Förderungen **plausibles Unternehmenskonzept**[2] - Geschäftsidee/Produkt/Leistung - Markt/Wettbewerb - Marketing / Vertrieb - Finanzplanung - Unternehmensleitung - Chancen und Risiken - bisherige betriebswirtschaftliche Kennzahlen/Betriebsergebnisse, inkl. jährliche Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung seit Gründung **Rentabilitätsvorschau für die nächsten drei Jahre**[3] **Projektbeschreibung** - Fördergegenstand, Auswirkung auf betriebliche Abläufe - Auswirkungen auf Leipzig (Standortbonus) - Zeitplan der Ausgaben - Aufgaben von zur Förderung beantragten Personals und Tätigkeiten von Auftragnehmern müssen in ihrer Funktion für das Vorhaben beschrieben sein **Gewerbeanmeldung / Steuerbescheinigung,** aus der die Aufnahme der geschäftlichen Tätigkeit erkennbar ist

[2] Beispiele für Unternehmenskonzepte gibt: https://www.leipzig.de/wirtschaft-und-wissenschaft/gruendungsfoerderung/businessplan/.
[3] Ein Beispiel für eine Rentabilitätsvorschau finden Sie unter: https://www.existenzgruender.de/SharedDocs/Downloads/DE/Checklisten-Uebersichten/Businessplan/05_check-Rentabilitaetsvorschau.pdf?__blob=publicationFile.

Zuständige Stelle	Projektanträge sind formgebunden (Antragsformular auf www.leipzig.de/mittelstandsprogramm) ***vor*** Projektbeginn an die Stadt Leipzig Amt für Wirtschaftsförderung 04092 Leipzig zu richten.
Kosten	Für die Beratung, Antragstellung und -bearbeitung entstehen keine Kosten.
Verwendungsnachweis und Auszahlung	
Frist	Die Umsetzung des Projektes ist bis spätestens **drei Monate** nach Ende des Bewilligungszeitraumes durch die Einreichung des **Verwendungsnachweises** abzurechnen. Zum Jahresende oder bei überjährigen Projekten können ggf. kürzere Abrechnungsfristen angeordnet werden.
Unterlagen	Formular *Verwendungsnachweis* mit: - aussagekräftigem Sachbericht zum Projekt (Verwendung der Zuwendung und die betrieblichen Auswirkungen), - zahlenmäßigem Nachweis der Ausgaben im Vergleich Plan / IST.
Auszahlung	Die **Auszahlung** erfolgt im Regelfall im Erstattungsprinzip **nach** – Abschluss des Vorhabens, – positiver Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Amt für Wirtschaftsförderung.
Verfahren	

Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen entscheidet das Amt für Wirtschaftsförderung über die Zuwendung (Bescheid).

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden. Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist ist der Bescheid nicht bestandskräftig. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs kann verzichtet werden, damit der Bescheid sofort bestandskräftig wird.

Der Zuwendungsbescheid definiert den Bewilligungszeitraum, also den Zeitraum, in welchem das Projekt stattfindet: In diesem Zeitraum müssen notwendigen Verträgen geschlossen, Rechnungen beglichen oder Arbeitsplätze eingerichtet und erhalten werden.

Grundsätzlich dürfen Förderprojekte nach Haushaltsrecht erst dann begonnen werden, wenn sie mit dem Zuwendungsbescheid bewilligt wurden (Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns). Ausnahmsweise kann die Bewilligungsstelle eine „Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ erteilen. Hiervon macht das Amt für Wirtschaftsförderung in diesem Verfahren generell Gebrauch:

Mit Eingang des Antrages beim Amt gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn als bewilligt (ohne dass hierüber ein gesonderter Bescheid ergeht). Ab diesem Zeitpunkt, **aber nicht vorher**, kann mit der Durchführung des Vorhabens begonnen werden.

Durch die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns entsteht kein Rechtsanspruch auf den beantragten Zuschuss.

Änderungen des Projektes gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sind **unverzüglich** dem Amt für Wirtschaftsförderung anzuzeigen. Das Amt kann dann einen Änderungsbescheid erlassen. Änderungen im Nachhinein können nicht mehr bewilligt werden.

Wenn das **Projekt abgeschlossen** ist, muss es mit *Verwendungsnachweis* abgerechnet werden. Das Amt für Wirtschaftsförderung prüft und stellt in einem Bescheid fest, ob das Vorhaben gemäß Zuwendungsbescheid vollständig und richtig durchgeführt wurde. Gegen den Bescheid zur Verwendungsnachweisprüfung kann Widerspruch eingelegt werden.

Wenn das Vorhaben entsprechend dem Zuwendungsbescheid durchgeführt und dies nachgewiesen wurde, wird der Zuwendungsbetrag **ausgezahlt**.

Wirtschaftsgüter, die nach dieser Maßnahme gefördert werden, müssen **nach Abschluss des Projektes** innerhalb der **Zweckbindungsfrist** in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Der Ersatz selbst ist nicht förderfähig. Die Zweckbindungsfrist für gewährte **Investitionszuschüsse** richtet sich nach der jeweiligen Art der Investition und beträgt in der Regel drei Jahre.

Sonstiges	
Gesamtbudget	Für das Förderprogramm für Wachstum und Kompetenz im Leipziger Mittelstand stehen im Jahr 2022 insgesamt 1.830.000 € zur Verfügung.
Rechtsgrundlage	- Stadtratsbeschluss vom 28.10.2015 zur Fortführung des Mittelstandsförderprogrammes (VI-DS-01433-NF-002), - Fachförderrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen im Rahmen der Wirtschaftsförderung (Fachförderrichtlinie Wirtschaft) vom 17.05.2017 (Ratsbeschluss VI-DS-03083), - Stadtratsbeschluss vom 07.10.2020 „Wachstum und Wertschöpfung trotz Pandemie“ (VII-A-01391), - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
gültig ab/bis:	Der Maßnahmesteckbrief ist gültig ab 10.11.2021
weitere Informationen	- www.leipzig.de/mittelstandsprogramm - wirtschaft@leipzig.de - per Telefon unter 0341-123 5885 - persönlich im Amt für Wirtschaftsförderung nach telefonischer Terminabsprache (Neues Rathaus, EG, Martin-Luther-Ring 4-6, Leipzig)